

Nachtragsvereinbarung

zum Förderungsvertrag vom 14. Jänner 2025

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen der

Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Justiz, als Förderungsgeberin
u n d dem

Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung, 1030 Wien, Ungargasse 66/2/3.OG, ZVR-Zahl 409593435, als Förderungsnehmer.

Aufgrund des Ansuchens vom 29. Oktober 2024 gewährt die Förderungsgeberin dem Förderungsnehmer zur Finanzierung der Aufgaben des Förderungsnehmers als Erwachsenenschutzverein nach § 1 Abs. 1 ErwSchVG für das Jahr 2025 – neben der bereits gewährten Förderung in der Höhe von 39.728.250 Euro – eine weitere Subvention in der Höhe von 13.242.750 Euro.

Der Förderungsvertrag vom 14. Jänner 2025 wird daher wie folgt abgeändert:

Punkt II) lautet wie folgt:

Die Förderung dient der Finanzierung der Aufgaben des Förderungsnehmers als Erwachsenenschutzverein nach § 1 Abs. 1 ErwSchVG für das Jahr 2025. Der sachliche und örtliche Wirkungsbereich des Förderungsnehmers ergibt sich aus der Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz BGBl. II Nr. 241/2018.

Mit dieser Förderung wird im Sinne des § 8 Abs. 1 ErwSchVG der Aufwand, der mit den durch den Förderungsnehmer erbrachten Leistungen im Sinne des ErwSchVG im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Geldmittel

ersetzt.

Ziel der Förderung ist die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Betroffenen mit Erwachsenenvertretern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sowie einer ausreichenden Wahrnehmung der Clearing-Aufgaben nach den §§ 4 bis 4d ErwSchVG im räumlichen Tätigkeitsbereich des Förderungsnehmers. Gerichtliche Erwachsenenvertretungen sollen vornehmlich für Personen übernommen werden, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihres Verhaltens, der Art ihrer Krankheit bzw. Beeinträchtigung, ihrer Lebensumstände oder der zu besorgenden Angelegenheiten einer besonders qualifizierten professionellen Unterstützung und Vertretung bedürfen (§ 3 Abs. 2 ErwSchVG).

Angestrebt wird die Finanzierung folgenden Personalstandes in den einzelnen Bereichen:

Fachbereich	Vertretungsstellen per 31.12.2025
Erwachsenenvertretung	144,65
Clearing	133,00
Patientenanwaltschaft	50,80
Bewohnerververtretung	65,98

Punkt III) lautet wie folgt:

Die Förderung besteht in einer Geldzuwendung privatrechtlicher Art in Höhe von 52.971.000 Euro (in Worten: zweiundfünfzig Millionen neunhunderteinundsiebzigttausend Euro). Die über die bereits gewährte Förderung in der Höhe von 39.728.250 Euro hinausgehende Nachtragsförderung in Höhe von 13.242.750 Euro wird in gleichen monatlichen Teilbeträgen in den Monaten Oktober bis Dezember 2025 ausbezahlt.

Punkt VII) wird um folgende Z 10 ergänzt:

10. Der zwischen der Förderungsgeberin und dem Förderungsnehmer akkordierte Personalplan für das Förderungsjahr stellt einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages dar. Überschreitungen des Personalplans, sofern sie sich nicht aus bloß vorübergehenden Überschneidungen (z.B. infolge von Nachbesetzungen) oder aus nachträglich genehmigten Projekten (Z 7 lit. f) ergeben, sind anlässlich des vierteljährlichen Controllings (Punkt VIII Z 6) zu begründen. Eine unterjährige Änderung des Personalplans bedarf der Zustimmung der Förderungsgeberin.

Die übrigen Punkte des Förderungsvertrages vom 14. Jänner 2025 bleiben unverändert.

Wien, am 10.09.25

....., am

Für die Förderungsgeberin:



(Dr. Alexander Pirker, MBA)

Für den Förderungsnehmer:

Signiert von:	Gerlinde Heim
Datum:	29.08.2025 18:48:07
 Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 22. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Publicationsstelle: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter www.a-trust.at/gdpr	

Signiert von:	Ulrike Aufhauser
Datum:	01.09.2025 15:04:14
 Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 22. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Publicationsstelle: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter www.a-trust.at/gdpr	